

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Februar 1976

Nummer 7

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
202	2. 2. 1976	Dreiunddreißigste Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit	50
97	2. 2. 1976	Verordnung NW TS Nr. 1/76 über einen Tarif für die Beförderung von Gütern der Naturstein-Industrie sowie von Asche, Kies, Sand und Schlacke im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen	48
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	50

Verordnung NW TS Nr. 1/76
über einen Tarif für die Beförderung
von Gütern der Naturstein-Industrie
sowie von Asche, Kies, Sand und Schlagke
im allgemeinen Güternahverkehr
(§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz)
in Nordrhein-Westfalen

2. Februar 1976

Aufgrund des § 84 g des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1975 (BGBI. I S. 2132) sowie aufgrund von § 4 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen und über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 362), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. September 1975 (GV. NW. S. 545), wird im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft verordnet:

§ 1

Anlage A (1) Die Entgelte für die Beförderung von Gütern der in der Anlage A dieser Verordnung bezeichneten Art im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 GüKG) in Nordrhein-Westfalen bestimmen sich nach dieser Verordnung. Die Vorschriften der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BAnz. Nr. 1 vom 3. Januar 1959), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Dezember 1975 (BAnz. Nr. 1 vom 3. Januar 1976), sind auf die Beförderungen nach Satz 1 nur anzuwenden, soweit es diese Verordnung ausdrücklich zuläßt oder bestimmt.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für

1. Sendungen, deren Gewicht 4 t nicht übersteigt;
2. den Einsatz von Kraftfahrzeugen oder Zügen, deren Nutzlast 4 t nicht übersteigt;
3. die mit einer vorangegangenen oder einer nachfolgenden Beförderung von Gütern zusammenhängende An- oder Abfuhr innerhalb eines Gemeindebezirks;
4. die Beförderung abgepackter Güter;
5. die Beförderung von Gütern, die nicht mechanisch geladen oder nicht durch Abkippen entladen werden, ausgenommen die Beförderung mit Silofahrzeugen;
6. Beförderungen, für die besondere Tarife festgesetzt sind oder werden.

(3) § 1 Abs. 1 und 2 sowie § 2 bis § 4 dieser Verordnung sind nicht für Beförderungen nach § 7a Abs. 1 Satz 1 GNT anzuwenden. Dies gilt nicht für Beförderungen nach § 7a Abs. 4 GNT.

§ 2

Anlage B (1) Die Beförderungsentgelte sind nach den Tarifsätzen der Anlage B dieser Verordnung zu bilden.

(2) Die Tarifsätze der Anlage B dieser Verordnung sind Mindestsätze. Sie dürfen nicht unterschritten und um nicht mehr als 25% überschritten werden.

§ 3

(1) Wird die Verwendung von Lastkraftwagen ohne Anhänger vereinbart oder aufgrund der Verhältnisse technisch notwendig, so ist zu den Tarifsätzen der Anlage B dieser Verordnung ein Zuschlag von 30% zu berechnen.

(2) Wird der Einsatz von Fahrzeugen mit Allradantrieb vereinbart, so ist für die Berechnung des Beförderungsentgelts das Gewicht der Ladung um 15% zu erhöhen.

(3) Wird mit Silofahrzeugen befördert, so ist zu den Tarifsätzen der Anlage B dieser Verordnung ein Zuschlag von 5% zu berechnen.

(4) Werden Güter der in der Anlage A dieser Verordnung unter Nummer 4 Buchstaben a) und b) bezeichneten Art (bituminöses Mischgut) befördert, so ist zu den Tarifsätzen der Anlage B dieser Verordnung ein Zuschlag von mindestens 0,35 DM je t zu berechnen.

§ 4

(1) § 1 a (Umsatzsteuer), § 2 a (Richtsätze bei Einsatz außerhalb öffentlicher Wege oder Plätze), § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 1 (Entfernungs- und Gewichtsberechnung), § 8 (Geländezeuschläge), § 11 (Abwesenheitsgelder, Zuschläge für Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit), § 12 (zusätzliches Personal, Nebenleistungen) und § 14 (Abrechnung) GNT sind entsprechend anzuwenden.

(2) § 10 Abs. 1 GNT (Wartezeiten) ist so anzuwenden, als ob das Beförderungsentgelt nach Tafel III GNT berechnet würde.

§ 5

(1) Die Beförderung von Gütern der in der Anlage A dieser Verordnung bezeichneten Art im allgemeinen Güternahverkehr unterliegt der Nachprüfung der Abrechnung durch eine im Land Nordrhein-Westfalen ansässige Abrechnungsstelle. Die Abrechnungsstelle muß gemäß § 58 Abs. 2, § 59 GüKG von der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr als Frachtenprüfstelle zugelassen sein.

(2) Die Unternehmer haben ihrer zuständigen Erlaubnisbehörde (§ 82 GüKG) gegenüber schriftlich zu erklären, über welche Abrechnungsstelle sie die Nachprüfung der Abrechnung vornehmen lassen wollen.

(3) Die Unternehmer haben der Abrechnungsstelle bis spätestens zum 10. eines jeden Monats die Originalrechnungen aus dem Vormonat mit zwei Durchschriften sowie die zu ihrer Nachprüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Rechnungen und Durchschriften sind mit dem Aufdruck „rechnerisch und sachlich geprüft“, dem Stempel, Datum und der Unterschrift der Abrechnungsstelle zu versehen. Die Originalrechnung sowie eine Durchschrift sind dem Unternehmer zurückzusenden. Eine Durchschrift verbleibt bei der Abrechnungsstelle.

(4) Die Abrechnungsstelle ist berechtigt, für ihre Tätigkeit dem Unternehmer des allgemeinen Güternahverkehrs eine Abrechnungsgebühr bis zu 1,5% des Rechnungsnettoentbetrages (Beförderungsentgelt ohne Umsatzsteuer) zuzüglich Umsatzsteuer zu berechnen. Neben der Abrechnungsgebühr dürfen keine sonstigen Kosten erhoben werden. Nicht abrechnungspflichtige Rechnungsposten bleiben bei der Berechnung der Gebühr außer Ansatz.

(5) Allen mit der Nachprüfung der Abrechnung befaßten Personen ist es verboten, Geschäfts- oder Berufsgeheimnisse, die bei der Nachprüfung der Abrechnung zu ihrer Kenntnis gelangen, zu verwerten oder anderen mitzuteilen.

§ 6

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht, soweit die Tat nicht als Zu widerhandlung nach § 98 Nr. 1 GüKG zu verfolgen ist, eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 99 Abs. 1 Nr. 3 GüKG.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung NW TS Nr. 3/73 vom 29. Juni 1973 (GV. NW. S. 380), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. August 1975 (GV. NW. S. 545), außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1976 außer Kraft.

Düsseldorf, den 2. Februar 1976

Der Minister
 für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
 des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Riemer

Anlage A
zur Verordnung NW TS Nr. 1/76

Anlage B
Zur Verordnung NW TS Nr. 1/76

Güterverzeichnis**Tarifsätze**

	Entfernung in km bis	Mindestsätze in DM pro t-Gewicht der Ladung
1. Schlacken, auch zerkleinert oder gemahlen		
2. a) Steine, roh (unbearbeitet)	1	1,85
z. B. Bruchsteine, Feldsteine, Findlinge, Packlagesteine, Senksteine (Schüttsteine), Steinschrotten (Steinkrotzen)	2	2,05
b) Steine, zerkleinert oder gemahlen	3	2,25
z. B. Steingrus, Steinkörnung, Steinmehl, Steinsand, Steinschlag, Steinschotter, Steinsplitt, Steinstaub	4	2,47
c) Abfallsteine aus Steinbrüchen, aus Steinmetzwerkstätten, aus Steinsägereien	5	2,67
d) Abraum aus Steinbrüchen (Steinschutt, Geröll oder anderer Abraum)	6	2,86
3. Kies, Sand, roh, zerkleinert oder gemahlen oder ohne Zusatz von Bindemitteln vermischt	7	3,01
4. a) Kies, Steingrus, Steinschlag, Steinschotter, Steinsplitt	8	3,19
b) zerkleinerte Schlacke, Schlackengrus, Schlackensplitt, Schlackenschotter, Schlackenmehl	9	3,36
	10	3,53
5. Baumsteine, Böschungssteine, Bordschwellen, Pflastersteine, Prellsteine, Randsteine, Schutzsteine auch mit Löchern, Sohlenpflastersteine	12	3,74
	14	3,92
	16	4,13
	18	4,34
	20	4,50
	23	4,86
	26	5,15
	29	5,44
	32	5,71
	35	5,96
	38	6,22
	41	6,56
	44	6,79
	47	7,13
	50	7,57
	55	8,14
	60	8,57
	65	9,13
	70	9,54
	75	10,07
	80	10,63
	85	11,17
	90	11,72
	95	12,26
10. Tone		
11. Schamotte	100	12,80
12. Aschen	105	13,40
	110	13,96
	115	14,54
	120	15,11

je weitere angefangene 5 km 0,57 DM

– GV. NW. 1976 S. 48.

202

**Dreiunddreißigste Verordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten
der Aufsichtsbehörde nach dem Gesetz
über kommunale Gemeinschaftsarbeit**

Vom 2. Februar 1976

Auf Grund des § 29 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 514), wird verordnet:

§ 1

Aufsichtsbehörde für den Zweckverband Naturpark Eggegebirge und südlicher Teutoburger Wald mit Sitz in Detmold ist der Regierungspräsident in Detmold.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Februar 1976

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Hirsch

– GV. NW. 1976 S. 50.

Hinweis

**für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 1975 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1975 Einbanddecken
für einen Band vor zum Preis von 7,- DM zuzüglich Versand-
kosten von 2,50 DM =

9,50 DM.

In diesem Betrag sind 11% Mehrwertsteuer enthalten. Bei
Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Ver-
sandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betra-
ges bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 15. 3. 1976 an den Verlag
erbeten.

– GV. NW. 1976 S. 50.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 68 88 293/94, gegen
Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der
Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verord-
nungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen
Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkei-
ten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine
besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August
Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in
denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe
A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.